

Aktenzeichen: 5 AS 3/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 24. Februar 1984
- 5 AS 3/84 -

Arbeitsgericht Augsburg Beschluß vom 9. Februar 1984
- 2 Ca 241/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Verweisung - rechtliches Gehör

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281; GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AS 3/84

2 Ca 241/84 ArbG Augsburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar 1984 beschlossen:

Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Karlsruhe.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, der bei der Beklagten zuletzt aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 21./26. Januar 1981 als Montageinspektor im Fachbereich Kraftwerksservice beschäftigt war, hat beim Arbeitsgericht Karlsruhe eine Kündigungsschutzklage er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hoben, mit der er festgestellt wissen will, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten am 28. November 1983 zum 31. März 1984 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst wird. Dazu hat er behauptet, er sei seit 16. September 1983 für die Beklagte im Kernkraftwerk P beschäftigt, für P sei das Arbeitsgericht Karlsruhe örtlich zuständig.

Durch Beschluß vom 21. Dezember 1983 wies das Arbeitsgericht Karlsruhe den Kläger darauf hin, daß nach seiner Auffassung das Arbeitsgericht Stade zuständig sei. In einem weiteren Beschluß vom 5. Januar 1984 meinte das Gericht, bei Montagearbeitern wie dem Kläger käme als Erfüllungsort der Ort in Betracht, von dem aus der Arbeitseinsatz erfolge; dies dürfte "Stade oder Nürnberg oder Erlangen" sein. In einem am 9. Januar 1984 beim Arbeitsgericht Karlsruhe eingegangenen Schriftsatz bezog sich die Beklagte auf den Beschluß des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 1983. Sie rügte die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und bat, den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht in Stade zu verweisen. Durch einen in der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1984 verkündeten Beschluß erklärte sich das Arbeitsgericht Karlsruhe für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Augsburg. Damit war die Beklagte nicht einverstanden. Das Arbeitsgericht Augsburg lehnte durch Beschluß vom 9. Februar 1984 aus diesem Grund die Übernahme des Rechtsstreits ab und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vor.



-3-

II. Örtlich zuständiges Gericht ist bisher das Arbeitsgericht Karlsruhe.

1. Der Verweisungsbeschluß, durch den das Arbeitsgericht Karlsruhe den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Augsburg verwiesen hat, ist nicht wirksam; er bindet das Arbeitsgericht Augsburg nicht und ist deshalb auch für das Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO unbeachtlich. Durch diesen Beschluß hat das Arbeitsgericht Karlsruhe den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt.

Die Beklagte durfte sich nach dem Beschluß des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 1983 darauf verlassen, daß das Arbeitsgericht Karlsruhe so wie angekündigt verfahren werde. Angekündigt war für den Fall, daß der Kläger einen Verweisungsantrag stellte, Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Stade. Ob das Arbeitsgericht Karlsruhe im Beschluß vom 5. Januar 1984 genügend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, es halte seine Auffassung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stade nicht mehr aufrecht, kann dahingestellt bleiben. Denn zu diesem Beschluß hat sich die Beklagte nicht mehr geäußert. Sie hat dazu auch keine Stellung nehmen können, da dieser Beschluß erst am 10. Januar 1984 vom Gericht abgesandt wurde.

Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind im Beschlußverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten (BAG Beschluß vom 17. Februar 1971 - 5 AR 376/70 - AP Nr. 9 zu § 36 ZPO; Beschluß vom 21.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO; BGHZ 71, 69, 72; BGH NJW 1983, 1859; a.A. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl. § 2 Rz 36). § 281 ZPO schreibt zwar die Anhörung der beklagten Partei nicht ausdrücklich vor. Doch geht der Gesetzgeber für den Regelfall davon aus, daß die beklagte Partei zu Fragen der Zuständigkeit gehört wird. Das gilt auch für den Fall, daß mehrere örtlich zuständige Gerichte in Betracht kommen können. Nur eine solche Auslegung des § 281 ZPO wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, einem Verfahrensbeteiligten nach Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör zu gewähren (vgl. BVerfG Beschluß vom 7. Juli 1982 - 1 BvR 787/81 - BVerfGE 61, 37, 41).

2. Dem Arbeitsgericht Karlsruhe bleibt vorbehalten, seine örtliche Zuständigkeit erneut zu prüfen und - falls erforderlich - den Rechtsstreit nach Anhörung der Beklagten auf Antrag des Klägers an ein örtlich zuständiges Gericht zu verweisen. Örtlich zuständig können mehrere Arbeitsgerichte sein. Im Arbeitsvertrag vom 21./26. Januar 1981 wird Frankfurt als Sitz der Beklagten bezeichnet. Dort hätte die Beklagte jedenfalls ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 17 Abs. 1 ZPO). Der besondere Gerichtsstand einer Niederlassung (§ 21 ZPO) käme nur in Betracht, wenn von der Niederlassung aus Arbeitsverträge abgeschlossen werden und der Arbeitsvertrag des Klägers dazu gehörte. Der genannte Arbeitsvertrag läßt nicht erkennen, daß er von einer Niederlassung abgeschlossen wurde. Ist die Arbeitsleistung an ständig wechselnden Orten zu erbringen, so richtet sich der Erfüllungsort (zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts vgl. § 29 Abs. 1 ZPO) nach dem Ort des Betriebes, von dem aus der Arbeitnehmer seine Weisungen



-5-

erhält (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 2 Rz 39; Etzel, AR-Blattei, Arbeitsgerichtsbarkeit V, Abschnitt C I 2 c; Rewolle, BB 1979, 170). Diese Frage ist in tatsächlicher Hinsicht noch nicht geklärt.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl (§ 35 ZPO). Dieses Wahlrecht kann er auch im Verfahren nach § 281 Abs. 1 ZPO ausüben. Verwiesen werden darf der Rechtsstreit nämlich erst dann, wenn das zuständige Gericht bestimmt werden kann. Werden die die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründenden Tatsachen bestritten, kann eine Beweiserhebung nötig werden (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 281 Anm. 2 B).

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)